



Vf. 19-VIII-22

München, 16. Dezember 2024

Meinungsverschiedenheit zu Regelungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Pressemitteilung

zur

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 16. Dezember 2024**

über eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag (Antragstellerin) und der Bayerischen Staatsregierung sowie dem Bayerischen Landtag (Antragsgegner) über die Frage, ob die Art. 11, 15 und 16 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl S. 257) geändert worden ist, die Bayerische Verfassung verletzen

Mit am 16. Dezember 2024 verkündeter Entscheidung hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof einen Antrag der AfD-Landtagsfraktion (Antragstellerin) im Verfahren der Meinungsverschiedenheit als unzulässig abgewiesen, der sich gegen Regelungen des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) richtete. Da die Meinungsverschiedenheit, wie sie vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht wird, nicht bereits im Gesetzgebungsverfahren konkret zum Ausdruck gebracht wurde, fehlt es an einer Grundvoraussetzung für die von der Antragstellerin gewählte Verfahrensart.

Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php

I.

Die angegriffenen Vorschriften normieren die Finanzierung der Hochschulen und die Einrichtung eines Innovationsfonds (Art. 11 BayHIG), die Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Hochschulen (Art. 15 BayHIG) sowie deren Beteiligung an und Gründung von Unternehmen (Art. 16 BayHIG).

Die AfD-Landtagsfraktion hat im Gesetzgebungsverfahren gegen den Gesetzentwurf gestimmt und beanstandet nachfolgend als Antragstellerin der Meinungsverschiedenheit die genannten Vorschriften als verfassungswidrig, hilfsweise begehrt sie deren einschränkende verfassungskonforme Auslegung. Sie ist der Auffassung, dass mit Art. 11 BayHIG die staatliche Finanzierung der Hochschulen in Bayern insgesamt neu geregelt und dabei von der sie bislang parallel begleitenden Rechnungskontrolle durch den Obersten Rechnungshof entkoppelt werde. Durch die wirtschaftliche Neuausrichtung der Hochschulen finde eine Dezentralisierung der Haushaltsverantwortung von den allgemeinen Staatsbehörden zu den eigenständigen Hochschulverwaltungen und -leitungen statt. Die Umstellung der Hochschulfinanzierung in Art. 11 BayHIG ohne Gewährleistung einer Kontrolle durch den Obersten Rechnungshof verstoße gegen die Wissenschaftsfreiheit (Art. 108 BV), den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV), die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsfreiheit der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs (Art. 101 BV i. V. m. Art. 80 BV) sowie gegen Art. 80 Abs. 1 BV (parlamentarische Budgetkontrolle; Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof). Zudem stelle die Umstellung der Finanzierung einen Verstoß gegen das Grundrecht auf demokratische Teilhabe an der Staatsgewalt dar (Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 BV). Für Art. 15 und 16 BayHIG ergäben sich entsprechende Grundrechtsverstöße.

Die Antragsgegner halten den Antrag bereits für unzulässig, im Übrigen für unbegründet. Sie wenden insbesondere ein, dass die geltend gemachte Meinungsverschiedenheit nicht – wie in dieser Verfahrensart prozessual erforderlich – bereits im Gesetzgebungsverfahren erkennbar geworden sei. Auch treffe die Annahme, durch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz seien die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofs gegenüber der

zuvor nach dem (außer Kraft getretenen) Bayerischen Hochschulgesetz bestehenden Rechtslage eingeschränkt worden, nicht zu. Der entsprechende Rechtsstand sei nicht verändert worden.

II.

Nach Art. 75 Abs. 3 BV, Art. 49 Abs. 1 VfGHG entscheidet der Verfassungsgerichtshof u. a. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird. Die Meinungsverschiedenheit muss zwischen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen oder Teilen derselben entstanden sein. Fraktionen, die sich mit gegenteiligen Auffassungen gegenüberstehen, können die auf Parlamentsebene geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken im Verfahren nach Art. 75 Abs. 3 BV weiterverfolgen. Die Meinungsverschiedenheit muss allerdings bereits im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens erkennbar geworden sein. Dies erfordert nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, dass zwischen der Meinungsverschiedenheit, wie sie den Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit bildet, und den während der Gesetzesberatungen im Landtag erhobenen Rügen grundsätzlich Identität bestehen muss – sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften als auch hinsichtlich der als verletzt erachteten Verfassungsnormen. Die verfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheit muss bereits im parlamentarischen Verfahren konkretisiert zum Ausdruck gebracht worden sein.

Dieses Erfordernis ist hier nicht gewahrt. Die von der Antragstellerin als zentraler Anknüpfungspunkt für die Erkennbarkeit der Meinungsverschiedenheit herangezogenen parlamentarischen Äußerungen ihres Abgeordneten Prof. Dr. Hahn während der Gesetzesberatungen im Landtag reichen hinsichtlich keiner der vor dem Verfassungsgerichtshof als verletzt gerügten Verfassungsnormen aus.

Insbesondere wurden ausweislich der Protokolle der Ersten und Zweiten Lesung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes am 11. Mai und 21. Juli 2022 etwaige Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofs (Art. 80 Abs. 1 BV) seitens des Abgeordneten nicht konkret angesprochen. Dies war ebensowenig Thema der Parlamentsdebatte wie die Berufsfreiheit der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs (Art. 101 BV i. V. m. Art. 80

Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php

BV), ein etwaiger Verstoß von Vorschriften des Gesetzes gegen das Grundrecht auf demokratische Teilhabe an der Staatsgewalt (Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 BV) oder die im verfassungsgerichtlichen Verfahren gerügte Ungleichbehandlung staatlicher und privater Hochschulen (Art. 118 Abs. 1 BV). Es besteht auch kein zwingender verfassungsrechtlicher Zusammenhang zwischen der – vom Abgeordneten angesprochenen – Frage einer etwaigen Ökonomisierung der Hochschulen und der Gestaltung des Prüfungsrechts des Obersten Rechnungshofs. Soweit die Antragstellerin einen Verstoß des Gesetzes gegen die Wissenschaftsfreiheit (Art. 108 BV) beanstandet, wurden ebenfalls keine konkreten verfassungsrechtlichen Bedenken im parlamentarischen Verfahren zum Ausdruck gebracht. Eine behauptete Benachteiligung „kleiner Fächer“ und der Geisteswissenschaften hat der Abgeordnete der Antragstellerin im Verlauf der Parlamentsdebatten nicht näher konkretisiert oder erläutert. Auch reicht die von ihm geäußerte Kritik eines angeblichen Kontrasts des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes zur freien Lehre und freien Forschung nicht aus. Die Begriffe Freiheit der Lehre und Freiheit der Forschung hat der Abgeordnete nur schlagwortartig im Rahmen seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem neuen Gesetz erwähnt, aber keine näheren Ausführungen zu den betreffenden grundrechtlichen Fragestellungen gemacht. Entsprechendes gilt für seine pauschal gehaltene Befürchtung, aufgrund des neuen Gesetzes stehe anstelle eines Erkenntnisgewinns die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund, die nicht erkennbar auf verfassungsrechtliche Aspekte der Wissenschaftsfreiheit eingeht.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof



Entscheidungstext im Internet:

https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/bayverfgh/rechtsprechung/ausgewaehlte_entscheidungen.php